



Brüssel, den 20. November 2019
(OR. en)

14265/19

FIN 754
SAN 471
SOC 755

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12913/19 FIN 636 SAN 423 SOC 662
Betr.:	Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs: "EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich" - <i>Schlussfolgerungen des Rates (24. Oktober 2019)</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum oben genannten Bericht, die der Rat am 24. Oktober 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen
Rechnungshofs:
"EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar
ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich";
2. ERINNERT DARAN, dass durch die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (im Folgenden "Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung")¹ das Recht von EU-Bürgerinnen und -Bürgern auf Zugang zu einer sicheren und hochwertigen Gesundheitsversorgung auch über die nationalen Grenzen in der EU hinweg gewährleistet und eine engere Zusammenarbeit in mehreren Bereichen, unter anderem bei der Behandlung seltener Krankheiten und beim grenzüberschreitenden Austausch von Patientendaten, erleichtert wird;
3. ERINNERT ZUDEM DARAN, dass die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung Regeln enthält, wonach Patienten in der EU die Kosten für Behandlungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erstattet bekommen, dass mit ihr nationale Kontaktstellen eingeführt wurden, die für die Information von EU-Bürgerinnen und -Bürgern über ihr Recht auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zuständig sind, und dass sie Patienten mit seltenen Krankheiten den Zugang zur Gesundheitsversorgung erleichtert, unter anderem über den weiteren Ausbau der Europäischen Referenznetzwerke (ERN);
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass nach dem Sonderbericht jährlich etwa 200 000 Patienten die Leistungen der im Rahmen der Richtlinie bereitgestellten Systeme in Anspruch nehmen und sich im Ausland behandeln lassen und dass die Patientenmobilität in den meisten Fällen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten stattfindet;

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

5. UNTERSTREICHT, dass die Zuständigkeit für die öffentliche Gesundheitspolitik in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt und EU-Maßnahmen in diesem Bereich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich ergänzen und unterstützen sollten;
6. NIMMT die Hauptfeststellungen, die der Rechnungshof in seinem Sonderbericht trifft, und seine Empfehlungen an die Kommission ZUR KENNTNIS, und zwar insbesondere die Empfehlung, dass die Kommission den nationalen Kontaktstellen mehr Unterstützung und Orientierungshilfen bieten sollte, damit die EU-Bürgerinnen und -Bürger besser über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung informiert werden, dass sie den grenzüberschreitenden Austausch der Gesundheitsdaten von Patienten besser vorbereiten sollte und dass sie den Mitgliedstaaten stärker helfen sollte, Patienten mit seltenen Krankheiten den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erleichtern;
7. BEGRÜSST, dass die Kommission beabsichtigt, den grenzüberschreitenden Austausch von elektronischen Patientenakten weiter zu erleichtern und auszuweiten, wie sie in ihrer Mitteilung vom 25. April 2018² über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft angekündigt hat;
8. MACHT DARAUF AUFMERKSAM, wie komplex sich der Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung von Patienten, der durch die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt ist³, angesichts der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten, der Vielzahl unterschiedlicher Akteure und der komplexen Strukturen in den Mitgliedstaaten gestaltet;
9. BEGRÜSST die Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs und die Initiativen, die sie auf dessen Empfehlungen hin bereits ergriffen hat, insbesondere dass sie den nationalen Kontaktstellen umfassende Orientierungshilfen bereitgestellt, die Einführung des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten unterstützt und überdies die verschiedenen Herausforderungen für die ERN in Angriff genommen hat;

² Dok. 6451/18 (COM(2018) 233 final).

³ *ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.*

10. ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weiter eng zusammenzuarbeiten, damit die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in vollem Umfang umgesetzt wird, und hierzu
- die EU-weite digitale eHealth-Dienstinfrastruktur (eHDSI), die den freiwilligen Austausch von Patientendaten – wie elektronische Verschreibungen und Patientenakten – über nationale Grenzen hinweg ermöglicht, weiter auszubauen und insbesondere den Aufbau von Verbindungen zwischen den nationalen elektronischen Gesundheitssystemen und dem eHDSI mittels einer speziellen Nationalen Kontaktstelle für eHealth (NCPeH) voranzutreiben;
 - den Ausbau der ERN weiter zu unterstützen;
11. ERMUTIGT die Kommission,
- die Arbeit der mit der Richtlinie eingeführten nationalen Kontaktstellen weiter zu unterstützen, damit Patienten besser über ihr Recht auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung aufgeklärt werden und unter anderem umfassende und systematische Informationen über die ERN erhalten;
 - die Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren für die ERN zu erleichtern und ihren Verwaltungsaufwand zu verringern;
 - die Ergebnisse der Strategie von 2008 für seltene Krankheiten zu bewerten und zu prüfen, ob diese aktualisiert, angepasst oder ersetzt werden muss;
 - die ERN-Plattformen für die Verbreitung von Leitlinien und den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, einschließlich der Europäischen Plattform für die Registrierung seltener Krankheiten, mit der die Register in der EU vernetzt werden sollen, weiter auszubauen und damit unter anderem die epidemiologische und klinische Forschung über seltene Krankheiten zu erleichtern;
 - die im Rahmen des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste von 2012 erzielten Ergebnisse und die Umsetzung der eHealth-Strategie von 2018 weiter zu überwachen und zu bewerten, um festzustellen, ob die Maßnahmen kosteneffizient und nachhaltig waren;

12. BEGRÜSST, dass die Kommission dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, insbesondere über Patientenströme und die Arbeit der ERN und der nationalen Kontaktstellen, Bericht erstattet, und ERMUNTERT die Mitgliedstaaten, der Kommission zu helfen, indem sie ihr Daten übermitteln, die für die Ausarbeitung der Berichte von Belang sind.
-